

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

## 1. Definitionen

„Die Gesellschaft“ bedeutet ANIXTER Austria Gesellschaft m.b.H. (FN 33952f);

„Der Käufer“ bedeutet die Person, Firma oder Gesellschaft, die mit den Waren der Gesellschaft beliefert wird;

„Waren“ bedeutet Waren, Materialien und/oder andere Gegenstände, die gemäß Vertrag zu liefern sind;

„Der Vertrag“ bedeutet der Vertrag über den Verkauf und Kauf von Waren, der zwischen der Gesellschaft und dem Käufer abgeschlossen wird und auf welchen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anzuwenden sind.

## 2. Geltungsbereich

2.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, welche die Anixter Austria Gesellschaft m.b.H. (FN 33952f) mit einem Käufer abschließt.

2.2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gesellschaft ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Auch Vertragserfüllung durch die Gesellschaft gilt nicht als Zustimmung zu von diesen Bestimmungen abweichenden Vertragsbedingungen.

2.3. Von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht für Folgegeschäfte.

2.4. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte der Gesellschaft. Änderungen dieser Bedingungen gelten als genehmigt und sind auch für bestehende Verträge wirksam, wenn der Käufer nicht innerhalb von einem Monat nach Übermittlung der geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen dagegen Widerspruch erhebt.

## 3. Vertragsabschluss und Preise

3.1. Sämtliche Angebote, die von der Gesellschaft abgegeben werden, sind freibleibend und nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben oder – wenn mündlich abgegeben – schriftlich bestätigt wurden.

3.2. Ein Vertragsangebot eines Käufers – in welcher Form auch immer – bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Gesellschaft.

3.3. Preislisten der Gesellschaft sind freibleibend. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und beinhalten nicht die Kosten für Fracht, Verpackung oder Versicherung; ebenso sind Arbeitsleistungen der Gesellschaft nicht inkludiert.

3.4. Erhöhen sich für Lieferungen und Leistungen mit einer vereinbarten Liefer-

/Leistungsfrist von mehr als sechs Wochen nach Abschluss des Vertrages Anschaffungs- oder Herstellungskosten (insbesondere infolge einer Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten oder der öffentlichen Abgaben), ist die Gesellschaft berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, soweit die Erhöhung der Kosten die Selbstkosten der Gesellschaft für den Vertragsgegenstand erhöht.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Die Zahlung an die Gesellschaft ist innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnung fällig.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 10 % p.a. - unabhängig von Verschulden und darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen - zu bezahlen.
- 4.3. Wenn sich im eigenen Ermessen der Gesellschaft die Bonität des Käufers vor der Lieferung verschlechtert hat, kann die Gesellschaft Voll- oder Teilzahlung des Preises vor der Lieferung verlangen oder jegliche andere Sicherheit in einer für die Gesellschaft akzeptablen Form.
- 4.4. Aufrechnungen mit anderen als ausdrücklich zugestandenem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der Käufer sowie Zurückbehaltungsrechte seitens des Käufers sind ausgeschlossen.
- 4.5. Allfällige gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten der Geltendmachung oder Durchsetzung von Kaufpreisforderungen der Gesellschaft werden durch den Käufer getragen. In jedem Fall kann ein Zuschlag von 15 % der ausstehenden Summe für außergerichtliche Betreuungskosten berechnet werden.

#### **5. Lieferung**

- 5.1. Die Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind fix vereinbart. Bei Lieferverzug der Gesellschaft ist ein Rücktritt vom Vertrag nur nach schriftlicher Setzung einer angemessenen, jedenfalls aber mindestens 4-wöchigen Nachfrist und – ausgenommen für Fälle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, welche der Käufer zu beweisen hat – nur unter Ausschluss von Schadenersatz zulässig.
- 5.2. Für den Fall, dass der Käufer irgendeine Lieferung im Zusammenhang mit einem Vertrag unberechtigt nicht akzeptiert oder die Lieferung unberechtigt nicht annimmt, ist die Gesellschaft berechtigt, nach ihrer Wahl entweder dem Käufer den Saldo der ungeliefert verbleibenden Ware in Rechnung zu stellen oder weitere Lieferungen gemäß dem Vertrag zu unterlassen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Risiko des Käufers Waren, welche der Käufer unberechtigt nicht angenommen hat zu lagern, wobei der Käufer zusätzlich zu den verrechneten Preisen alle Kosten einer solchen Lagerung und jedwede durch eine solche Zurückweisung oder Versagung zusätzlich entstandene Kosten einschließlich Frachtkosten zu tragen hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach einem Zeitablauf von drei Monaten von dem Datum an, zu welchem der Preis vollständig zu bezahlen war, über die Waren in einer Weise zu verfügen, wie sie es möchte.

- 5.3. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Waren als geliefert und das Risiko als auf den Käufer übergegangen, sobald die Gesellschaft dem Käufer schriftlich mitgeteilt hat, dass die Waren zur Abholung zur Verfügung stehen.
- 5.4. In jedem Fall, in dem Waren auf Basis von CIF oder FOB oder irgendeiner anderen internationalen Lieferbedingung verkauft werden, sind diese Lieferbedingungen wie in den Incoterms (2000) definiert zu verstehen, außer irgendein Teil derselben steht mit irgendeiner Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Widerspruch.
- 5.5. Die Gesellschaft ist zu Teillieferungen und zur Legung einer Rechnung für jede Teillieferung berechtigt.

## **6. Verpackung**

- 6.1. Die Verpackung erfolgt auf Kosten des Käufers, ausgenommen es wurde im Einzelfall etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart.
- 6.2. Sonderbestimmungen gelten für retournierbare Trommeln oder Behälter:
  - 6.2.a. Kabeltrommeln: Der Käufer hat innerhalb von 3 Monaten ab Lieferung der Waren der Gesellschaft oder dem Hersteller alle Trommeln in gutem Zustand direkt gekennzeichnet mit „Frachtkosten bezahlt gemäß den vom Empfänger genehmigten Kosten“ auf Kosten der Gesellschaft zu retournieren.

Nach Ablauf der genannten Periode von drei Monaten stellt die Gesellschaft dem Käufer die Kosten für die gelieferten Trommeln in Übereinstimmung mit ihren aktuellen Standardtarifen für Ausgaben und Kosten in Rechnung.

Die Gesellschaft refundiert dem Käufer für jede Trommel, die innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Rechnungslegung retourniert wird, den vollen berechneten Preis, danach wird der volle in Rechnung gestellte Betrag, verringert um einen Abzug in Übereinstimmung mit den aktuellen Standardtarifen der Unkosten der Gesellschaft, refundiert.

- 6.2.b. Behälter: Die Gesellschaft stellt die Behälter als separate Bestandteile in Rechnung. Sofern der Käufer die Behälter innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Lieferung in gutem Zustand zurückerstattet, wird die Rechnung storniert und auch die Frachtkosten von der Gesellschaft bezahlt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche durch den Käufer im Eigentum der Gesellschaft.
- 7.2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist es dem Käufer nicht gestattet, die Ware in irgendeiner Art zu übertragen oder zu belasten. Der Käufer hat die Ware

derart zu lagern, dass man sie als Eigentum der Gesellschaft identifizieren kann. Eine Verbindung mit anderen Sachen, sodass die Vorbehaltsware Bestandteil einer anderen Sache wird, ist bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche durch den Käufer nicht zulässig.

- 7.3. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist die Gesellschaft berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen, ohne vom Vertrag zurücktreten zu müssen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ware zu verwerten und den Verwertungserlös auf die offenen Forderungen anzurechnen. Ein allfällig verbleibender Resterlös wird an den Käufer übertragen. Die Kosten für die Rücknahme und die Verwertung der Ware trägt der Käufer.
- 7.4. Der Käufer verpflichtet sich, der Gesellschaft alle Rechte und Ansprüche, welche der Käufer gegen seine Kunden auf Grund einer unzulässigen Weiterveräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat, zu übertragen.
- 7.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändung – verpflichtet sich der Käufer, auf das Eigentum der Gesellschaft hinzuweisen und die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

## **8. Abweichungen**

- 8.1. Die Gesellschaft hat auch dann ihre vertraglichen Lieferpflichten erfüllt, wenn die tatsächlich gelieferte Menge 10 % mehr oder weniger als im Vertrag bezeichnet ausmacht. In einem solchen Fall hat der Käufer für die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen.

## **9. Haftung**

- 9.1. Der Käufer ist verpflichtet, jede Lieferung unverzüglich nach Erhalt im Hinblick auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen.
- 9.2. Mängelrügen sind der Gesellschaft innerhalb von längstens 7 Tagen ab Empfang der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Das Risiko der Übermittlung der Mängelrüge trägt der Käufer.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.4. Im Fall eines rechtzeitig und schriftlich gerügten Mangels im Hinblick auf Qualität, Art und Beschaffenheit der gelieferten Waren, werden die mangelhaften Waren – nach Wahl der Gesellschaft – kostenlos ersetzt oder repariert, vorausgesetzt, dass der Mangel seine Ursache in fehlerhaftem Material oder in fehlerhafter Ausführung hat und nicht durch unsachgemäßen Gebrauch der Ware entstanden ist.
- 9.5. Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft – ausgenommen im Fall der groben Fahrlässigkeit – keine Haftung für einen Verlust oder Schaden, welchen der Käufer erleidet.

- 9.6. Der Käufer ist der Gesellschaft zur vollen Schad- und Klagloshaltung bezüglich von Ansprüchen Dritter verpflichtet, welche gegen die Gesellschaft in Verbindung mit den von der Gesellschaft an den Käufer gelieferten Waren geltend gemacht werden.
- 9.7. Für Software gilt, dass keine Gewähr für die völlig fehlerfreie oder ununterbrochene Funktion derselben geleistet wird.
- 9.8. Die Haftung der Gesellschaft ist in jedem Fall beschränkt mit dem Wert der Auftragssumme des Vertrages, hinsichtlich dessen die Gesellschaft eine Haftung trifft.

## **10. Genehmigungen und Einwilligungen**

- 10.1. Ein Vertrag gilt als unter der Bedingung abgeschlossen, dass die Gesellschaft sämtliche behördlichen Genehmigungen und Einwilligungen für eine Versendung der Ware in das Ausland erhält. Der Käufer hat über Verlangen der Gesellschaft alle erforderlichen Formblätter, Dokumente und dergleichen zu zeichnen und der Gesellschaft jede andere derartige Unterstützung zu gewähren hat.
- 10.2. Es ist Sache des Käufers, sich auf eigene Kosten um eine Importbewilligung zu kümmern und hindert das Nichtvorliegen einer solchen nicht die Gültigkeit des Vertrages. Der Käufer wird über jederzeitiges Verlangen der Gesellschaft das Vorliegen der hierfür notwendigen Genehmigungen nachweisen.

## **11. Höhere Gewalt**

- 11.1. Wenn und solange die Lieferung der Waren durch die Gesellschaft aufgrund höherer Gewalt verhindert, behindert oder aufgeschoben wird, hat die Gesellschaft das unmittelbare Recht, alle oder allfällige weitere Lieferungen zu verschieben oder den Vertrag teilweise oder in seiner Gesamtheit aus wichtigem Grund zu beenden, wobei die Geltendmachung von Schadenersatz- und/oder sonstiger Ansprüche durch den Käufer ausgeschlossen ist.
- 11.2. Höhere Gewalt umfasst alle Umstände außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, insbesondere Krieg, Aufstände, Streik, Aussperrungen, Arbeitskampf oder Arbeitsstörungen, Unfälle, Pannen in einer Anlage, Überschwemmungen, sowie Schwierigkeiten beim Erwerb von Personal, Material oder beim Transport.

## **12. Beendigung**

Wenn über den Käufer ein Insolvenzverfahren oder auch nach ausländischem Recht, ein ähnliches Verfahren eingeleitet wird, oder der Käufer in Konkurs gerät oder sonst insolvent wird, oder wesentliche Bestimmungen des mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrages verletzt, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag unverzüglich zu beenden.

### **13. Verzicht**

Ein Versäumnis seitens einer der Vertragsparteien, irgendwelche Rechte, die durch den zwischen den Vertragsteilen geschlossenen Vertrag (einschließlich Allgemeinen Verkaufsbedingungen) eingeräumt wurden, gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht.

### **14. Gültigkeit**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben hievon die anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsteile, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche Bestimmungen zu vereinbaren, welche gültig sind und der ursprünglich gewollten, jedoch unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall von Vertragslücken.

### **15. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand**

Alle Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Käufer sind österreichischem Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen – unterworfen.

Erfüllungsort ist Sitz der Gesellschaft.

Sämtliche Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Käufer einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen von Verträgen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht für Wien, 1. Bezirk, entschieden. Die Gesellschaft ist allerdings auch berechtigt, Klagen gegen den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder vor einem Gericht, in dessen Sprengel der Käufer eine Niederlassung oder Vermögen hat, zu erheben.

### **16. Datenschutz, Adressänderung**

Der Käufer erteilt hiermit seine Zustimmung, dass die der Gesellschaft übermittelten Daten des Käufers von der Gesellschaft automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Käufer ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen seiner Geschäftsanschrift bekannt zu geben, so lange ein vertragsgegenständliches Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird eine solche Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebenen Adresse des Käufers gesendet wurden.